



Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Informationsblatt für Betreiberinnen und Betreiber sowie Einrichtungsleitungen zu anzeigepflichtigen Änderungen und besonderen Vorkommnissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen (§ 11 Abs. 2 HGBP)

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGBP sind verpflichtet unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) eingetretene Veränderungen und besondere Vorkommnisse/ außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Nach § 11 Abs. 2 HGBP hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 4 und 6 bis 12,
2. die drohende Zahlungsunfähigkeit, die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Entscheidungen des Insolvenzgerichts,
3. die beabsichtigte vollständige und teilweise Einstellung des Betriebs,
4. erhebliche Missstände,
5. besondere Vorkommnisse.

Besondere Vorkommnisse im Sinne des Satz 1 Nr. 5 sind außergewöhnliche Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben können, insbesondere Straftaten, Selbsttötungen, Epidemien und Katastrophen.

Verpflichtend mitzuteilen sind danach:

I. Änderungen im laufenden Betrieb / Änderungsanzeige gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGBP

Unverzüglich anzuzeigen sind alle Änderungen zu den Angaben nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 4 und 6 bis 12 HGBP sowie die Absicht, die aufgeführten Verträge wesentlich zu ändern.

Änderungen bzgl.:

- Namen, Anschriften der Einrichtung und der Betreiberin oder des Betreibers oder deren oder dessen vertretungsberechtigter Person
- Wechsel Leitungskräfte (Einrichtungsleitung und verantwortliche Pflegefachkraft). In der Anzeige sind Angaben zu einer Vakanzvertretung zu machen, soweit keine nahtlos anschließende Neubesetzung erfolgt
- Änderungen in der Konzeption
- Änderungen des Mustervertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
- Zusatz- oder Komfortleistungen sowie Sonderleistungen
- Nutzungsart der Einrichtung, der Räume und deren Lage, Zahl, Größe und Belegung

II. Anzeigepflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGBP

- Wirtschaftliche Schieflagen/ finanzielle Krisen
- Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Entscheidung des Insolvenzgerichtes

III. Anzeigepflicht bei beabsichtigter vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebes gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGBP

- Beabsichtigte vollständige oder teilweise Betriebseinstellung

IV. Anzeigepflicht bei erheblichen Missständen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HGBP

- Erhebliche Einschränkungen des Leistungsangebotes
- Längerfristiger Ausfall technischer Anlagen z. B. der EDV- Anlage z.B. des Dokumentationssystems, Aufzug etc. (länger als 48 Stunden)
- Erhebliche Personalengpässe z. B. durch Kündigungen, Krankenstand etc.
- Längerfristige Abwesenheit der Einrichtungsleitung oder verantwortlichen Pflegefachkraft (länger als 3 Monate)
- Längerfristige defizitäre ärztliche und /oder fachärztliche Versorgung
- Erheblicher oder gesundheitsgefährdender Schädlingsbefall

V. Anzeigepflicht bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HGBP

- Anhängige Strafverfahren oder Verurteilungen bei Beschäftigten, soweit hierüber Kenntnis besteht, und Betreiberinnen oder Betreibern (aber: hier keine Pflicht zur Selbstanzeige)
- Ungeklärte oder unnatürliche Todesfälle (z. B. Selbsttötung, einschließlich assistierter Suizid)
- Tötungsversuch
- Sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Betreuungs- und Pflegebedürftigen
- Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen (z. B. Treppenstürze)
- Vergiftungen oder Verbrennungen
- Auftreten meldepflichtiger Krankheiten sowie epidemischer Erkrankungen
- Unglücksfälle, z. B. Brände, Hochwasser
- Vermisste Betreuungs- und Pflegebedürftige (länger als 24 Stunden)
- Mediale Berichterstattung
- Diebstahl von BTM

Die o. g. Auflistung von anzeigepflichtigen Veränderungen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen, die an die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzuzeigen sind, ist beispielhaft und stellt keine abschließende Aufzählung dar.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung hat mit der Mitteilung an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht darzulegen, mit welchen Maßnahmen eine (weitere) Beeinträchtigung der in der Einrichtung lebenden Betreuungs- und Pflegebedürftigen abgewendet werden, z. B. durch einen freiwilligen Belegungsstopp.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales.

Ihre Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Anlage

Prozessbeschreibung für die Meldung an die örtliche Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Prozessbeschreibung für die Meldung an die örtliche Betreuungs- und Pflegeaufsicht

1. Erstmeldung

(Unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen insbesondere auch per Telefon)

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war daran beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert?

2. Stellungnahme (Bei Bedarf - zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikationen)
 - o laut Dienstplan
 - o tatsächlich anwesend
 - o am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und /oder Beobachterinnen oder Beobachter
- Maßnahmen, die die Beschäftigten und ggf. auch die Betreiberin oder der Betreiber sofort ergriffen hat
- Bereits eingeleitete und/ oder vorgesehene Maßnahmen insbesondere des Opferschutzes
- Weitere beteiligte Stellen (Kripo, Staatsanwaltschaft etc.)
- Etwaige Anfragen der Presse
- Angaben zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner, Kontaktdaten

3. Weitere geplante Verfahrensschritte (schriftlich)

- Maßnahmen, die die Betreiberin oder der Betreiber unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/ oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs

4. Weitere relevante Informationen

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, vgl. § 11 Abs. 5 HGBP.

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des relevanten Ereignisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Betreuungs- und Pflegeaufsicht der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o. g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für die örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht.